

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 A 1888/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5238812-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
24. September 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Keiser als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG).

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben Ende Februar 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 28. Februar 1996 einen Asylantrag stellte. Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 23. April 1996 unter Versagung von Abschiebungsschutz ab und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Seine dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Mit rechtskräftigem Urteil vom 12. November 1999 - 3 A 244/99 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Lüneburg das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides dazu, hinsichtlich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Zur Begründung führte der Einzelrichter im Wesentlichen aus, die exilpolitischen Betätigungen des Klägers, der sich vor allem in einer Fernsehsendung des Senders MED-TV zur PKK bekannt hatte, begründe eine Verfolgungsgefahr, da der Kläger durch seine exilpolitische Betätigung als ausgewiesener Regimegegner in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sei. Mit unangefochtenem Bescheid vom 28. Dezember 1999 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge daraufhin fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger hinsichtlich der Türkei vorliegen..

Mit Urteil vom 10. Januar 2005 - 4 Kls 110/04 - verurteilte das Landgericht Oldenburg u.a. den Kläger wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung und Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot zu einer

Freiheitsstrafe von drei Jahren. Dem Urteil lag zugrunde, dass der Kläger mit anderen versucht hatte, von einer kurdischen Familie unter Zuhilfenahme von Drohungen und körperlicher Gewalt Mitgliedsbeiträge für die PKK einzutreiben.

Mit Bescheid vom 17. April 2007 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung vom 28. Dezember 1999. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei und damit den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1 1. Alternative AufenthG erfülle. Dies ergebe sich daraus, dass der Kläger ausweislich der Feststellung des Landgerichts Oldenburg im Urteil vom 10. Januar 2005 die kriminelle Tätigkeit der PKK in Deutschland in qualifizierter Weise, insbesondere durch eigene Gewaltbeiträge im Rahmen von "Spendeneintreibungen" unterstütze. Diese Tatbeiträge des Klägers seien dabei als so wesentlich anzusehen, dass davon auszugehen sei, dass er maßgeblich in wichtige Strukturen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland eingebunden sei und deren Terrorismus unterstütze.

Der Kläger hat am 4. Juli 2007 Klage erhoben. Zur Begründung hat er erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen: Er habe seinerzeit nicht gewusst, dass die Betätigungen für die PKK in Deutschland so stark verboten seien. Während der Haft habe er sich dazu entschlossen, nur noch für seine Familie und seine Kinder da zu sein. Er habe sich daher von der Partei abgewandt. Er habe keinen Kontakt mehr zu Angehörigen der Partei und wolle solchen auch nicht mehr haben. Er sei der Auffassung, die Partei solle ihre Probleme in der Türkei lösen. Er habe es den Parteiangehörigen übel genommen, dass sich während seiner Haftzeit niemand um seine Familie gekümmert habe. Daher * habe er sich losgesagt. Er habe nunmehr in Deutschland ein Haus für seine Kinder gekauft und ein Gewerbe eingerichtet, von welchem er seine Familie ernähren und versorgen wolle.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. April 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor: Sie sei der Ansicht, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, sich aus den Strukturen der PKK gelöst zu haben. In der behaupteten Art und Weise könne man sich nicht von dieser Organisation befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Weiter wird verwiesen auf Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseberichte, die sich aus der den Beteiligten zur Verfügung gestellten Liste des Gerichts ergeben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtliche Grundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung. Insoweit liegen sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen vor.

Der angefochtene Widerruf leidet nicht an formellen Mängeln. Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne von § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen ihn Bedenken. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 -1 C 21.06 - NVwZ 2007, S: 1089). Ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gilt, bedarf hier keiner Entscheidung, da diese Frist,

Die frühestens nach einer Anhörung des Klägers mit angemessener Frist mit Stellungnahme zu laufen beginnt, hier eingehalten wäre. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 17. April 2007 die Flüchtlingsanerkennung des Klägers widerrufen, nachdem es ihm ausweislich des Schreibens vom 5. Februar 2007 Gelegenheit gegeben hatte, sich schriftlich dazu zu äußern. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in diesem Zusammenhang auch die Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 2. April 2007, die er selbst beantragt hatte, nicht zu einer Stellungnahme genutzt.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für die Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sind gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG weggefallen. Nach dieser Bestimmung findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. § 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alternative AufenthG schließt insoweit den Anspruch gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (und damit auch den des früheren § 51 Abs. 1 AuslG) aus. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, weil der Kläger durch Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 10. Januar 2005 wegen versuchter räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung und Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist. Der Kläger ist auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne von § 60 Abs. 8 AufenthG anzusehen, insoweit wird insgesamt zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug genommen, denen das Gericht folgt.

Soweit der Kläger demgegenüber geltend macht, er habe sich von der PKK losgesagt, hält das Gericht diese Begründung für nicht überzeugend. Dabei war zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger diese, nach seinen Angaben bereits während der Haft entstandene Überzeugung weder bei der Anhörung im Widerrufsverfahren noch schriftlich im Gerichtsverfahren, sondern vielmehr erstmals nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Ausschlussfrist in der mündlichen Verhandlung geäußert hat. Auch die Behauptung des Klägers, er habe nicht gewusst, dass die Betätigung der PKK in Deutschland so streng verboten seien, trägt nicht zur Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Klägers bei. Ausweislich der Feststellungen im Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 10. Januar 2005

hat der Kläger gemeinsam mit seinen Mittätern im Namen und für die PKK mindestens eine kurdische Familie mehrfach aufgesucht, zur Zahlung von Geldern für die PKK in Form so genannter "Jahressteuern" aufgefordert, Schläge und sogar den Tod im Falle der Zuwiderhandlung angedroht, Personen geschlagen und getreten und darüber hinaus unter den Zeugen im Verfahren unter Androhung "ihn krankenhausreif und zum Krüppel zu schlagen", zu einem Anklageverzicht gedrängt. In diesem Zusammenhang kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger der Strafbarkeit seines - PKK- bestimmten - Handelns nicht bewusst war. Es ist darüber hinaus dem Gericht aus langjähriger Tätigkeit im Bereich der Rechtsprechung über Asylbegehren aus der Türkei bekannt, dass die so genannten "Spendeneintreiber" als Kader oder Halbkader fest in die Strukturen der PKK eingebunden und entsprechend geschult sind. Hierfür spricht auch das exilpolitische Engagement des Klägers, welches zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geführt hat. In dem als wesentlich angesehenen Interview bei MED-TV hatte sich der Kläger ausdrücklich zur PKK bekannt. Im Das Gericht glaubt dem Kläger daher nicht, dass dieser sich lediglich durch eine einmalige Erklärung gegenüber ihm aufsuchenden Angehörigen der Partei von der PKK losgesagt haben könnte und dass die Partei dies auch so akzeptiert haben könnte. Davon, dass wegen der Loslösung auf ihn irgendein Druck von der Partei ausgeübt worden sei, hat der Kläger indessen nicht berichtet. Er hat vielmehr behauptet, danach habe sich bis heute niemand mehr bei ihm gemeldet. Schließlich hat der Kläger auch zu keinem Zeitpunkt in der gerichtlichen Verhandlung dargetan, dass er sich von seinen politischen Überzeugungen gelöst habe. Er hat vielmehr betont, er habe sich von der PKK losgesagt, weil die Partei sich während seiner Haftzeit nicht hinreichend um seine Familie gekümmert habe und er darüber erbost und beschämt war. Auch hat der Kläger mehrfach geäußert, die Partei möge ihre Probleme in der Türkei lösen. Insgesamt wertet das Gericht die Stellungnahmen des Klägers lediglich als Schutzbehauptungen und nicht als tatsächliche Abwendung von den Aktivitäten und Zielen der terroristischen Organisation PKK. Damit besteht aber weiterhin eine konkrete Wiederholungsgefahr oder Rückfallgefahr. Der bloße Umstand, dass der Kläger die Freiheitsstrafe teilweise verbüßt und sich in der Haft wohlgefällig verhalten hat, lässt auf einen Wegfall des Wiederholungsrisikos für sich genommen nicht schließen, da in einem solchen Fall die Vorschrift praktisch weitgehend leer liefe (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29. Juli 2008 - 15 A 620/07 .A - zitiert nach juris). Der Kläger hat vielmehr durch die begangene Straftat gezeigt, dass er ggf. bereit ist, zur Erreichung seiner und der politischen Ziele der PKK schwerwiegende Eigentumsdelikte unter Gefährdung von Leib oder Leben von Menschen zu begehen. Im Falle eines Rückfalls wären daher Rechtsgüter von höchstem Gewicht gefährdet. Eine langfristig positive Gefahrenprognose kann daher nicht gestellt werden.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger zurzeit im Hinblick auf seine Arbeitstätigkeit und seine familiäre Situation in gesicherten Verhältnissen lebt. Es darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, dass er erst seit kurzem aus der Haft entlassen ist, danach unter Bewährungsbeobachtung stand oder noch steht und eine konkrete Loslösung aus dem Umfeld der PKK und ihrer Zielsetzungen entgegen der verbalen Behauptung des Klägers nicht erkennbar ist.

Nach allem war die Klage daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Keiser